



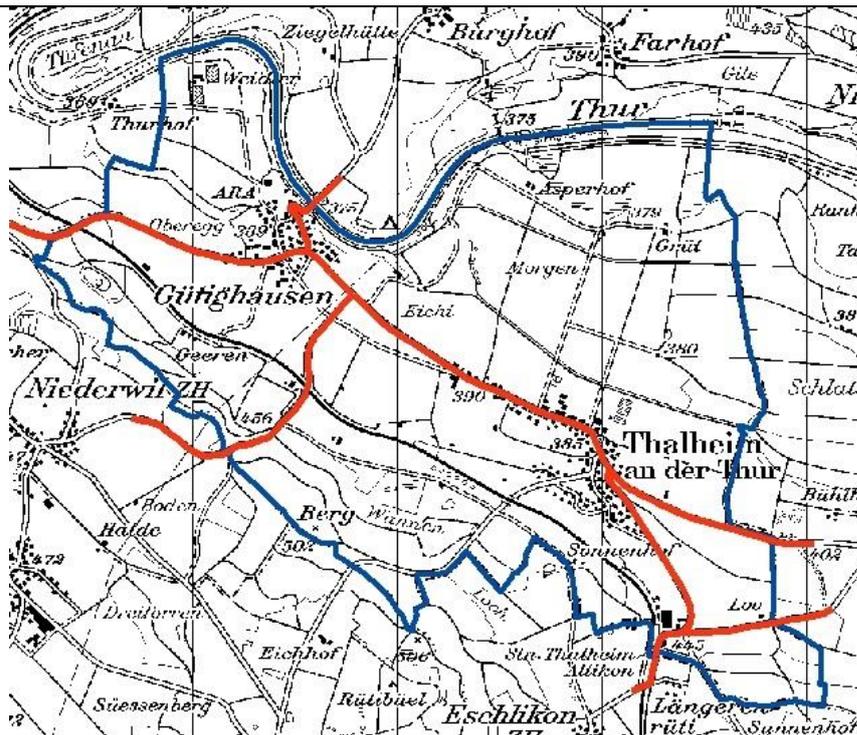
Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **39 – Thalheim an der Thur**  
Sanierungsregion: **Weinland Süd, WEL-2 (Süd)**  
Strassen: **Ossingerstrasse, Thurtalstrasse,  
Stationsstrasse, Niederwilerstrasse**  
Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

**CSDINGENIEURE+**  
VON GRUND AUF DURCHDACHT

12. Dezember 2016



# Inhalt

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt Thurtalstrasse</b>	<b>5</b>
<b>3. Erleichterungsantrag Abschnitt Stationsstrasse Nord</b>	<b>8</b>

# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Für Strassenabschnitte entlang von Objekten mit IGW Überschreitungen werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

Abb 1 Ausschnitt aus Übersichtsplan Lärmbelastung Sanierungshorizont 2036, Abschnitt Thurtalstrasse

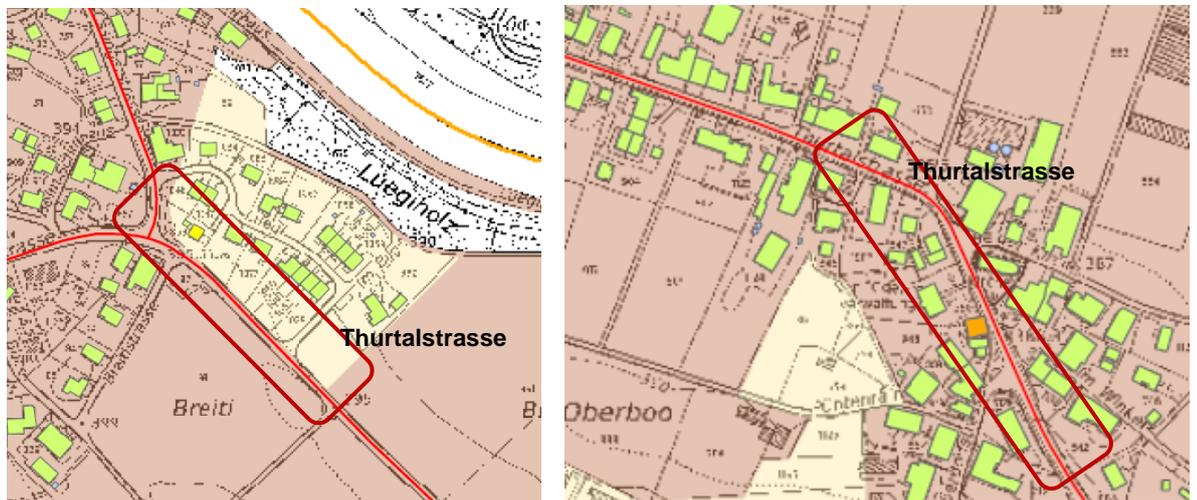
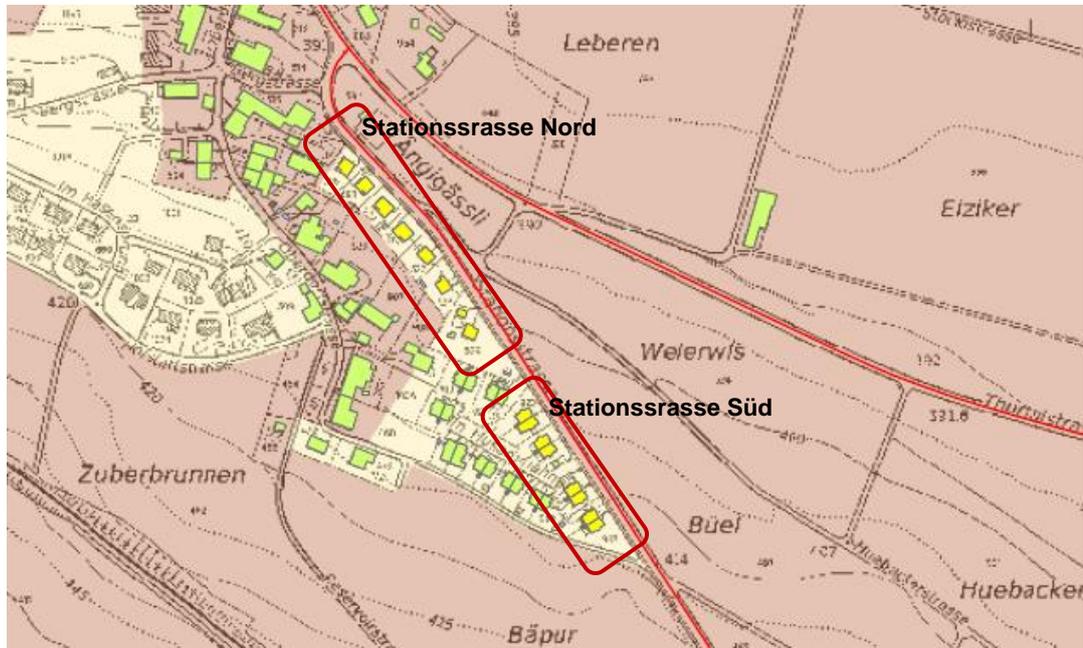


Abb 2 Ausschnitt aus Übersichtsplan Lärmbelastung Sanierungshorizont 2036, Abschnitt Stationsstrasse

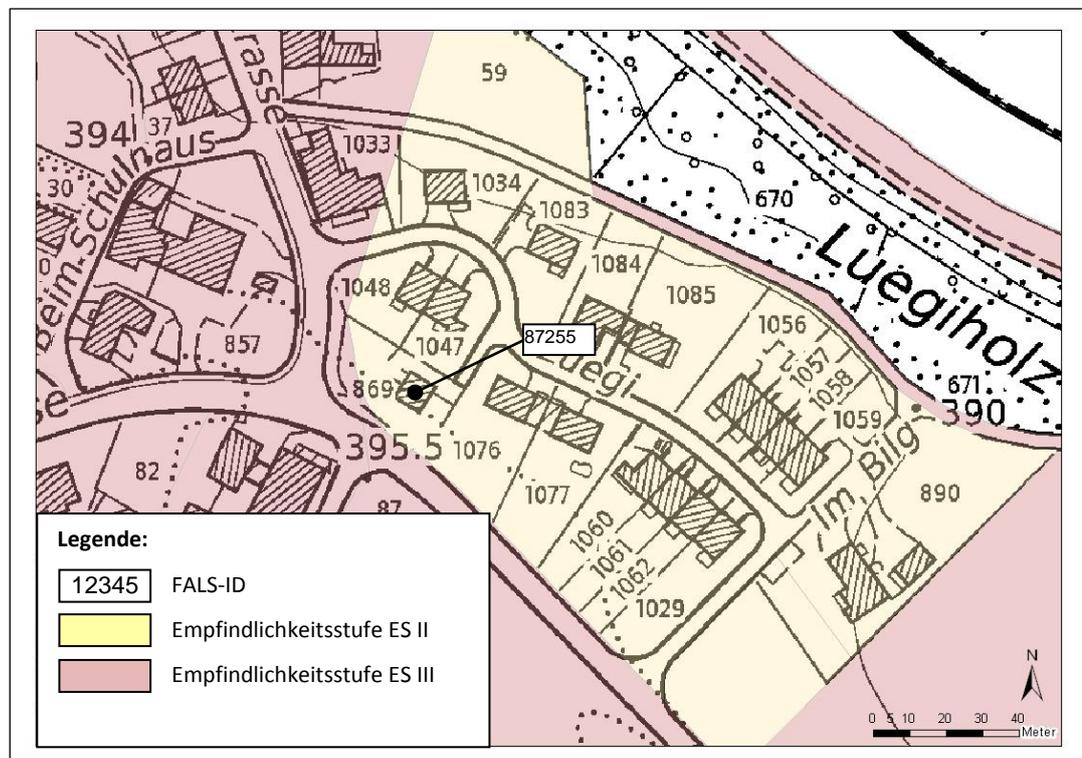


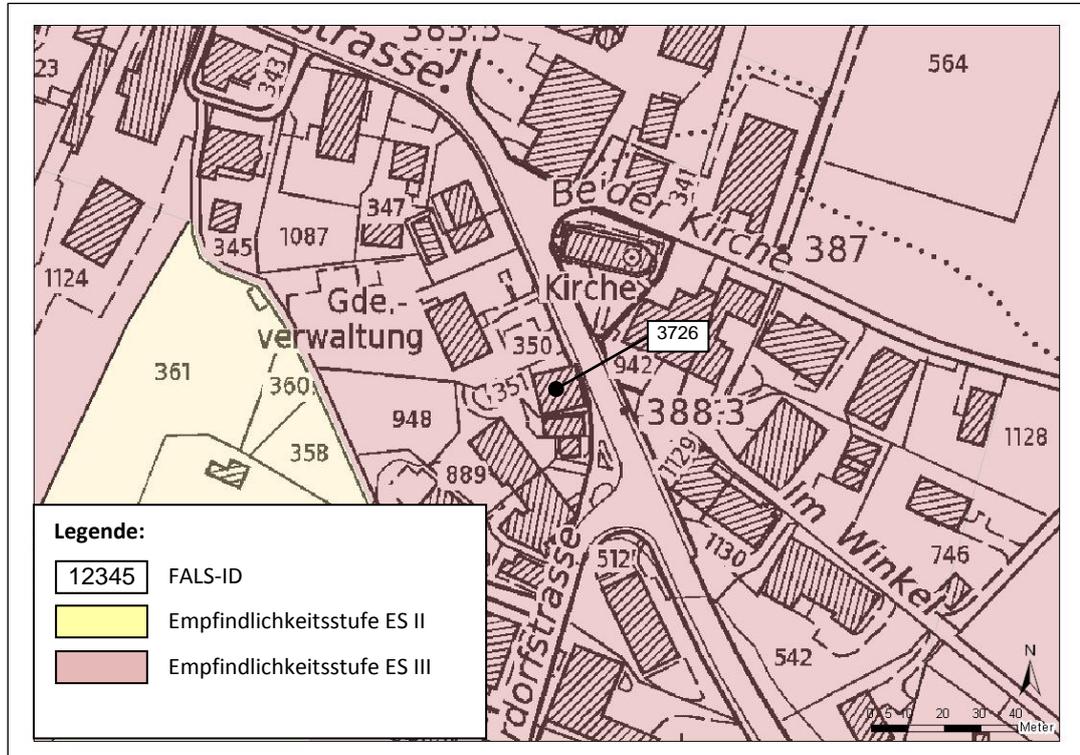
Für die Strassenabschnitt Stationsstrasse Süd werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt Thurtalstrasse

### Situation

Der Erleichterungsantrag entlang der Thurtalstrasse beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
87255	Luegi 12	W	II	61	46
3726	Thurtalstrasse 15	W	III	66	51

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

AW-5 dB(A) überschritten

IGW überschritten



## **Begründung**

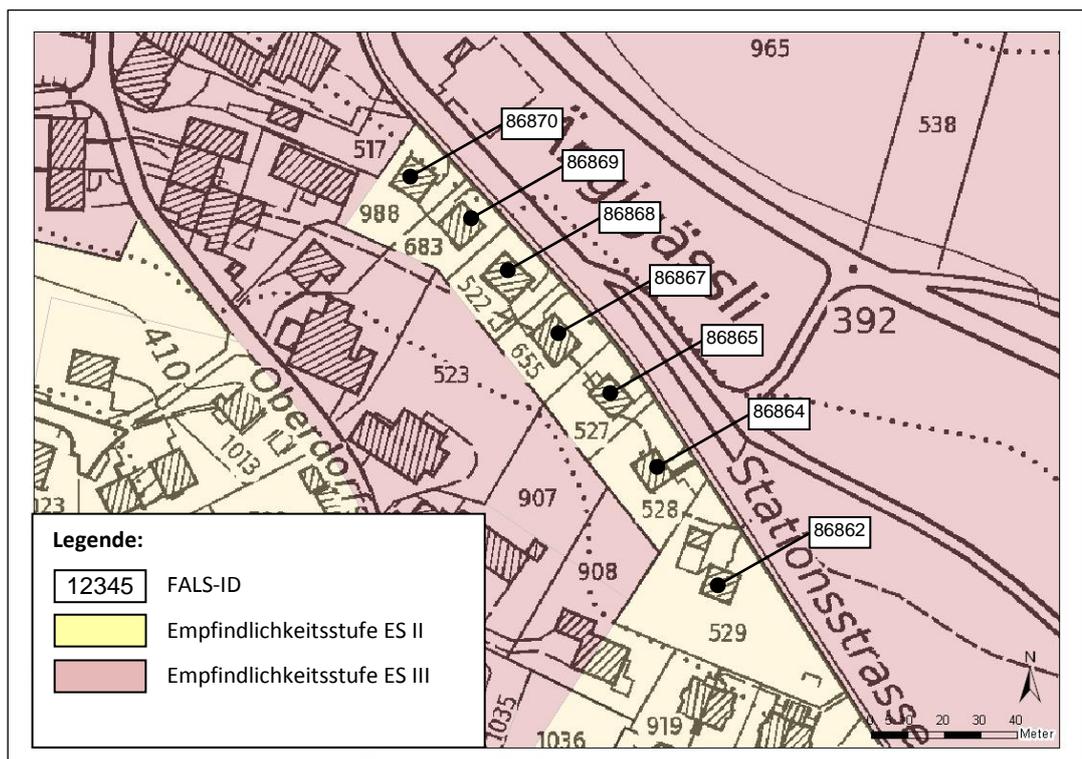
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.
- **Ortsbild:** Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
- **Platzverhältnisse:** Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Thurtalstrasse 15.

### 3. Erleichterungsantrag Abschnitt Stationsstrasse Nord

#### Situation

Der Erleichterungsantrag beinhaltet sämtliche Gebäude im nördlichen Abschnitt der Stationsstrasse, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



#### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
86870	Stationsstrasse 4	W	II	61	47
86869	Stationsstrasse 6	W	II	62	47
86868	Stationsstrasse 8	W	II	62	47
86867	Stationsstrasse 10	W	II	61	46
86865	Stationsstrasse 12	W	II	62	47
86864	Stationsstrasse 14	W	II	61	46
86862	Stationsstrasse 16	W	II	61	46

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.
- Erschliessung: Alle Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.

Für die Gebäude Im Husammann 1 - 8 wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.